



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
165. Jahrgang
Köln, 1. November 2025

Inhalt

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 282	Botschaft des heiligen Vaters zum 9. Welttag der Armen am 16. November 2025	563
---------	---	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 283	Diözesangesetz zur Errichtung der Serviceagentur sape	565
Nr. 284	Diözesangesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Personalakten von Klerikern, Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung im Erzbistum Köln (AktAuskG)	567
Nr. 285	Dekret zur Bildung eines pastoralen Gremiums in den Pastoralen Einheiten im Rahmen der Pfarrefusionen	571
Nr. 286	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland/Kaiserswerth	572
Nr. 287	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West	573
Nr. 288	Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Düsseldorfer Rheinbogen und Eller-Lierenfeld	574
Nr. 289	Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Oberberg Mitte und Engelskirchen	575
Nr. 290	Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistum Köln 2025, Nr. 233, S. 505: Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln	576

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 291	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025	576
Nr. 292	Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025	576
Nr. 293	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026	577
Nr. 294	Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2026	578
Nr. 295	Directorium 2026	579

Personalia

Nr. 296	Personalchronik	579
---------	-----------------------	-----

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 297	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus (Düsseldorf-Kalkum), St. Remigius (Düsseldorf-Wittlaer), St. Agnes (Düsseldorf-Angermund) und Hl. Familie (Düsseldorf-Stockum) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus (Düsseldorf-Kaiserswerth), (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 123 – 127)	588
---------	--	-----

- Nr. 298 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Apollinaris (Düsseldorf-Oberbilk), St. Josef (Düsseldorf-Oberbilk), St. Martin (Düsseldorf-Unterbilk), St. Peter und St. Antonius (Düsseldorf-Friedrich-Stadt) und St. Pius (Düsseldorf-Eller-West) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die katholische Kirchengemeinde St. Martin (Düsseldorf-Bilk), (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 128 – 133) 589
- Nr. 299 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus (Düsseldorf-Himmelgeist), St. Joseph (Düsseldorf-Holthausen), St. Maria in den Benden (Düsseldorf-Wersten), St. Maria Rosenkranz (Düsseldorf-Wersten), St. Hubertus (Düsseldorf-Itter), St. Michael (Düsseldorf-Lierenfeld), St. Augustinus (Düsseldorf-Eller) und St. Gertrud (Düsseldorf-Eller) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus (Düsseldorf), (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 134 – 142). 589
- Nr. 300 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Gummersbach unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden St. Anna in Bergneustadt-Belmücke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Peter und Paul in Engelskirchen sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Franziskus, Oberberg-Mitte (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 200 – 209) 590

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 282 Botschaft des heiligen Vaters zum 9. Welttag der Armen am 16. November 2025

Du bist meine Hoffnung (Ps 71,5)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. „Du bist meine Hoffnung, Herr und Gott“ (Ps 71,5). Diese Worte kommen aus einem von ernsten Schwierigkeiten bedrängten Herzen: „Du ließest mich viel Angst und Not erfahren“ (V. 20), sagt der Psalmist. Dennoch ist seine Seele aufgeschlossen und zuversichtlich, weil er fest im Glauben verankert ist, der den Beistand Gottes erkennt und bekennt: „Du bist mein Fels und meine Festung“ (V. 3). Daraus geht das unerschütterliche Vertrauen hervor, dass die Hoffnung auf ihn nicht enttäuscht: „Bei dir, o Herr, habe ich mich geborgen, lass mich nicht zuschanden werden in Ewigkeit“ (V. 1).

Inmitten der Prüfungen des Lebens wird die Hoffnung durch die feste und ermutigende Gewissheit der Liebe Gottes belebt, die durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen ist. Deswegen enttäuscht sie nicht (vgl. Röm 5,5) und der heilige Paulus kann an Timotheus schreiben: „Dafür arbeiten und kämpfen wir, denn wir haben unsere Hoffnung auf den lebendigen Gott gesetzt“ (1 Tim 4,10). Der lebendige Gott ist in der Tat der „Gott der Hoffnung“ (Röm 15,13), der in Christus durch seinen Tod und seine Auferstehung zu „unserer Hoffnung“ geworden ist (1 Tim 1,1). Wir dürfen nicht vergessen, dass wir in dieser Hoffnung gerettet worden sind. Und in ihr müssen wir auch verwurzelt bleiben.

2. Der Arme kann zum Zeugen einer starken und verlässlichen Hoffnung werden, gerade weil er sie in einer prekären Lebenssituation bekundet, die von Entbehrungen, Gebrechlichkeit und Ausgrenzung geprägt ist. Er verlässt sich nicht auf die Sicherheiten von Macht und Besitz, er leidet vielmehr unter ihnen und ist oft ihr Opfer. Seine Hoffnung kann nur anderswo ruhen. Indem wir erkennen, dass Gott unsere erste und einzige Hoffnung ist, vollziehen auch wir den Übergang von vergänglichen Hoffnungen zur dauerhaften Hoffnung. Und in Anbetracht des Wunsches, Gott als Wegbegleiter zu haben, werden Reichtümer relativiert, weil wir den wahren Schatz entdecken, den wir wirklich brauchen. Die Worte, mit denen Jesus seine Jünger ermahnt hat, sind klar und deutlich: „Sammelt euch nicht Schätze hier auf der Erde, wo Motte und Wurm sie zerstören und wo Diebe einbrechen und sie stehlen, sondern sammelt euch Schätze im Himmel, wo weder Motte noch Wurm sie zerstören und keine Diebe einbrechen und sie stehlen“ (Mt 6,19-20).

3. Die schlimmste Armut ist, Gott nicht zu kennen. Daran erinnerte uns Papst Franziskus, als er in *Evangelii gaudium* schrieb: „Die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die

riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen“ (Nr. 200). Hier findet sich ein grundlegendes und ganz ursprüngliches Bewusstsein dafür, wie man in Gott seinen Schatz findet. Der Apostel Johannes betont nämlich: „Wenn jemand sagt: Ich liebe Gott!, aber seinen Bruder hasst, ist er ein Lügner. Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht“ (1 Joh 4,20).

Es ist eine Regel des Glaubens und ein Geheimnis der Hoffnung: Alle Güter dieser Erde, die materiellen Dinge, die Freuden der Welt, das wirtschaftliche Wohlergehen, so wichtig sie auch sein mögen, genügen nicht, um das Herz glücklich werden zu lassen. Reichtümer täuschen oft und führen zu dramatischen Situationen der Armut: vor allen, wenn man meint, Gott nicht zu brauchen und das eigene Leben unabhängig von ihm zu führen. Es kommen einem die Worte des heiligen Augustinus in den Sinn: „Setze deine ganze Hoffnung auf Gott: Fühle dich bedürftig nach ihm, um von ihm erfüllt zu werden. Ohne ihn wird dich alles, worüber du verfügst, nur noch leerer machen“ (*Enarr. in Ps.* 85,3).

4. Die christliche Hoffnung, auf die das Wort Gottes verweist, ist eine Gewissheit auf dem Lebensweg, weil sie nicht von menschlicher Kraft abhängt, sondern vom Versprechen Gottes, der immer treu ist. Deshalb haben die Christen von Anfang an die Hoffnung mit dem Symbol des Ankers verbunden, der Stabilität und Sicherheit bietet. Die christliche Hoffnung ist wie ein Anker, der unser Herz an dem Versprechen Jesu festmacht, der uns durch seinen Tod und seine Auferstehung gerettet hat und wieder zu uns zurückkehren wird. Diese Hoffnung weist beständig auf den „neuen Himmel“ und die „neue Erde“ (2 Petr 3,13) als wahren Horizont des Lebens hin, wo das Dasein aller Geschöpfe seinen wirklichen Sinn finden wird, da unsere wahre Heimat im Himmel ist (vgl. *Phil* 3,20).

Daraus folgt, dass die Stadt Gottes uns für die Städte der Menschen in die Pflicht nimmt. Sie müssen bereits jetzt anfangen, ihr zu ähneln. Die Hoffnung, die von der Liebe Gottes getragen wird, die durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen worden ist (vgl. *Röm* 5,5), verwandelt das menschliche Herz in fruchtbaren Boden, auf dem die Liebe zum Leben der Welt gedeihen kann. Die Tradition der Kirche bekräftigt immer wieder diese Wechselbeziehung zwischen den drei theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe. Die Hoffnung erwächst aus dem Glauben, der sie nährt und trägt, und zwar auf dem Fundament der Liebe, die die Mutter aller Tugenden ist. Und die Liebe ist das, was wir heute, was wir jetzt brauchen. Sie ist kein Versprechen, sondern eine Wirklichkeit, auf die wir mit Freude und Verantwortung blicken: Sie bezieht uns mit ein und richtet unsere Entscheidungen auf das Gemeinwohl aus. Wem es hingegen an Liebe mangelt, dem fehlt nicht nur der Glaube und die Hoffnung, sondern der nimmt seinem Nächsten die Hoffnung.

5. Die biblische Aufforderung zur Hoffnung geht also mit der Pflicht einher, in der Geschichte die dementsprechende Verantwortung zu übernehmen, und zwar ohne zu zögern. Denn „die Liebe ist das größte soziale Gebot“ (*Katechismus der Katholischen Kirche*, 1889). Armut hat strukturelle Ursachen, die angegangen und beseitigt werden müssen. Während dies geschieht, sind wir alle aufgerufen, neue Zeichen der Hoffnung zu schaffen, die von der christlichen Liebe zeugen, so wie es viele Heilige zu allen Zeiten getan haben. Krankenhäuser und Schulen zum Beispiel sind Einrichtungen, die geschaffen wurden, um die Unterstützung für die Schwächsten und Ausgegrenzten zum Ausdruck zu bringen. Sie sollten mittlerweile Teil der staatlichen Politik eines jeden Landes sein, doch Kriege und Ungleichheiten verhindern dies oft noch. Zu Zeichen der Hoffnung werden heute immer mehr Familien-Häuser, Wohngruppen für Minderjährige, Zentren des Zuhörens und der Aufnahme, Tafeln für Arme, Schlafsäle, Bildungsmöglichkeiten für alle: Dies sind viele Beispiele, oft versteckt, auf die wir vielleicht nicht achten, die aber so wichtig sind, um die Gleichgültigkeit abzuschütteln und zum Engagement in den verschiedenen Freiwilligendiensten anzuregen!

Die Armen sind keine Zusatzbeschäftigung für die Kirche, sondern vielmehr die am meisten geliebten Brüder und Schwestern, weil jeder von ihnen durch sein Leben und auch durch die Worte und die Weisheit, deren Träger er ist, dazu anregt, mit der Wahrheit des Evangeliums konkret in Berührung zu kommen. Deshalb will der *Welttag der Armen* unsere Gemeinschaften daran erinnern, dass die Armen im Mittelpunkt der gesamten Pastoral stehen. Nicht nur was ihren karitativen Aspekt betrifft, sondern auch hinsichtlich dessen, was die Kirche feiert und verkündet. Gott hat ihre Armut angenommen, um uns durch ihre Stimmen, ihre Geschichten und ihre Gesichter reich zu machen. Ausnahmslos alle Formen der Armut sind ein Aufruf, das Evangelium konkret zu leben und wirksame Zeichen der Hoffnung zu geben.

6. Dies ist die Einladung, die von der Feier des Heiligen Jahres ausgeht. Es ist kein Zufall, dass der *Welttag der Armen* gegen Ende dieses Gnadenjahres begangen wird. Wenn die Heilige Pforte geschlossen sein wird, dann werden wir die göttlichen Gaben, die im Laufe eines ganzen Jahres des Gebets, der Bekehrung und des Zeugnisses in unsere Hände gelegt wurden, hüten und weitergeben müssen. Die Armen sind keine Objekte unserer pastoralen Fürsorge, sondern kreative Subjekte,

die uns herausfordern, immer neue Wege zu finden, das Evangelium heute zu leben. Angesichts immer neuer Wellen der Verarmung besteht die Gefahr, dass wir uns daran gewöhnen und resignieren. Wir begegnen jeden Tag armen oder verarmten Menschen und manchmal kann es passieren, dass wir selbst weniger haben, dass wir das verlieren, was uns einst sicher zu sein schien: eine Wohnung, ausreichend Nahrung für den Tag, Zugang zur Gesundheitsversorgung, ein gutes Bildungs- und Informationsniveau, Religions- und Meinungsfreiheit.

Wenn wir das Gemeinwohl fördern, gründet unsere soziale Verantwortung auf der schöpferischen Geste Gottes, der die Güter der Erde allen schenkt: Wie diese müssen auch die Früchte der menschlichen Arbeit allen gleichermaßen zugänglich sein. Den Armen zu helfen ist in der Tat eine Frage der Gerechtigkeit, noch bevor es eine Frage der Nächstenliebe ist. Wie der heilige Augustinus sagt: „Du gibst dem Hungrigen Brot, aber es wäre besser, niemand hätte Hunger, auch wenn dann niemand mehr da wäre, dem du geben könntest. Du gibst dem Nackten Kleidung, aber wie viel besser wäre es, wenn alle Kleidung hätten und es keine Not gäbe“ (*Kommentar zu 1 Joh, VIII, 5*).

Ich hoffe daher, dass dieses Heilige Jahr zur Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung alter und neuer Formen der Armut sowie zu neuen Initiativen zur Unterstützung und Hilfe für die Ärmsten der Armen beitragen kann. Arbeit, Bildung, Wohnung und Gesundheit sind Voraussetzungen für eine Sicherheit, die wir niemals mit Waffen erreichen können. Ich begrüße die Initiativen, die es bereits gibt, und die Anstrengungen, die tagtäglich auf internationaler Ebene von einer großen Zahl von Männern und Frauen guten Willens unternommen werden.

Vertrauen wir uns der allerseligsten Jungfrau Maria an, der Trösterin der Betrübten, und stimmen wir zusammen mit ihr ein Lied der Hoffnung an, indem wir uns die Worte des *Te Deum* zu eigen machen: „*In Te, Domine, speravi, non confundar in aeternum* – Auf dich, o Herr, habe ich meine Hoffnung gesetzt. In Ewigkeit werde ich nicht zuschanden“.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2025, dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua, des Patrons der Armen

LEO PP. XIV

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 283 Diözesangesetz zur Errichtung der Serviceagentur sape

§ 1

Allgemeines

(1) Im Erzbistum Köln obliegen die Vertretung und Verwaltung des Vermögens in den einzelnen Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden dem Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung¹.

(2) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände bei der Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens nach Abs. 1 wird an der Erzbischöflichen Kurie eine Serviceagentur mit dem Namen „sape“ (Finanz- und Vermögensverwaltung für Kirchengemeinden im Erzbistum Köln) als eine rechtlich unselbständige Einrichtung mit eigener Organisation, eigenem Stellenplan und eigenem Haushalt eingerichtet.

(3) Die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung bleiben durch die Errichtung von sape unberührt. sape wird für die einzelnen Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände kraft Beschlusses des Kirchenvorstands oder der Verbandsvertretung in deren Namen und Auftrag tätig.

§ 2

Beitritt und Beendigung

(1) Die Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sind berechtigt das Leistungsangebot von sape nach § 4 Abs. 1 in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot kann nur zur Gänze übernommen werden. Dazu bedarf es eines Antrages in Form eines Beschlusses der einzelnen Kirchengemeinde oder des (Kirchen-) Gemeindeverbands.

¹ Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 1. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184) in der Fassung vom 13. März 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 55)

(2) Der Beitritt wird mit der schriftlichen Bestätigung des Eingangs des Antrags durch den Ökonomen wirksam.

(3) Eine Beendigung der Inanspruchnahme des Leistungsangebots von sape erfolgt nach denselben Regeln wie der Beitritt.

§ 3

Organisation und Personal

(1) Die Leitung von sape obliegt der Geschäftsführung. Sie ist Vorgesetzte der Mitarbeitenden von sape.

(2) Die Geschäftsführung und Mitarbeitenden von sape als Einrichtung an der Erzbischöflichen Kurie sind Mitarbeitende des Erzbistums Köln. Dienstvorgesetzter ist die Amtsleitung. Die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden von sape sind im Hinblick auf ihre Tätigkeit der Mitwirkung an der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung weisungsfrei. Sie verantworten ihre inhaltliche Tätigkeit ausschließlich gegenüber den kirchengemeindlichen Vertretungsorganen, unbeschadet der Aufsichtspflicht des Ordinarius, welche durch den Ökonomen wahrgenommen wird, vgl. § 5 Abs. 2.

(3) In ihrer Leistungserbringung bedient sich sape soweit erforderlich der Unterstützung der Erzbischöflichen Kurie. Dies betrifft insbesondere die Personaladministration, -gewinnung und -entwicklung, den Arbeitsschutz, das Gesundheitsmanagement, die Bereitstellung und Nutzung der IT-Infrastruktur, die Nutzung von Büroflächen sowie deren Verwaltung, die rechtliche Beratung, die Kommunikation sowie die Beschaffung und den Einkauf.

§ 4

Aufgaben

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Vertretungsorgans kommen sape folgende Aufgaben zu:

- Liegenschafts- und Mietverwaltung,
- kaufmännische Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen,
- Finanz- und Rechnungswesen,
- Erstellung der Wirtschaftspläne und Vorbereitung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
- Aufstellung der Jahresabschlüsse und Vorbereitung zur Prüfung durch den Vermögensrat.

(2) In der Erfüllung der Aufgaben von sape ist die Geschäftsführung gegenüber den kirchengemeindlichen Vertretungsorganen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Auf Verlangen ist Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

(3) Näheres, hierunter auch den Verfahrensweg für den Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Beschwerden der Kirchengemeinde bzw. des (Kirchen-) Gemeindeverbands, regelt eine vom Erzbischof für sape zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Zuständigkeit für die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte und sonstiger Vorgänge der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung richtet sich nach der Kompetenzordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Beispruchsrechte sind zu beachten.

(2) Die Aufsicht über sape erfolgt durch den Ökonomen. Sie beschränkt sich auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns von sape. Die Geschäftsführung erstattet dem Ökonomen regelmäßig Bericht. Außerplanmäßige Vorkommnisse und Entwicklungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage von Bedeutung sind, sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Geschäftsführung und Mitarbeitenden von sape sind den inhaltlich zuständigen Bereichen und Fachbereichen der Erzbischöflichen Kurie zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Diözesengesetz tritt zum 1. November 2025 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Rendanturen im Erzbistum Köln (Rendanturordnung) vom 27. März 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 113, S. 98 ff.) tritt zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Köln, 15. Oktober 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 284 Diözesangesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Personalakten von Klerikern, Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung im Erzbistum Köln (AktAuskG)

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen, ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen, zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird für das Erzbistum Köln die folgende Regelung getroffen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Köln unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

§ 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

¹Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive im Erzbistum Köln (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. ²Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen

Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;

- b) „Unterlagen“ die in Personalakten von Klerikern, Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Erzbistums Köln, die aufgrund der vom Erzbischof von Köln für das Erzbistum Köln verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist. Das vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission enthält nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin oder mehrerer Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „Betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies kann der Täter oder das Opfer sein. Betroffene/r bezeichnet immer das Opfer des sexuellen Missbrauchs;
- i) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone sowie Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. j), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst des Erzbistums Köln tätig sind oder waren;
- j) „Ordensgemeinschaft“ sind Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften.

§ 4

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

(2) ¹Die Unabhängige Aufarbeitungskommission kann grundsätzlich entscheiden, ob die Offenlegung durch Einsicht in die Unterlagen oder durch Auskunft erfolgt. Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ²Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. ³Die Auskünfte werden durch eine vom Erzbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. ⁴Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen. Dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) ¹Die nach Absatz 2 durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. ²Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. ³Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ⁴Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. ⁵Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Erzbistum zurückzugeben.

(6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die Unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

(1) ¹Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Erzbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person und der/die Betroffene im Sinne des § 3 h) die Einwilligung hierzu erteilt hat.

²Einwilligungen nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) ¹Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ²Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. ³Die Auskünfte werden durch eine vom Erzbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. ⁴Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen. Dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. ²Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Erzbischofs zulässig. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. ²Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Ver-

arbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) ¹Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. ²Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. ⁴Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an das Erzbistum Köln zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

(1) ¹Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung zur Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Erzbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person und der/die Betroffene im Sinne des § 3 h) die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einwilligungen nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) ¹Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ²Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.

(4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) ¹Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. ²Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. ⁴Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Erzbistum Köln zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

(1) Diese Regelung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Die „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten in Akten der kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Köln durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln, zu Forschungszwecken im Rahmen der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie durch Rechtsanwaltskanzleien“, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 47 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

(2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

(3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Köln, 13. Oktober 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 285 Dekret zur Bildung eines pastoralen Gremiums in den Pastoralen Einheiten im Rahmen der Pfarrefusionen

Vor dem Hintergrund der Pfarrefusionen wird für die Bildung eines pastoralen Gremiums in den Pastoralen Einheiten Folgendes festgelegt:

- (1) Mit der Erlangung der endgültigen Rechtsform der Pastoralen Einheit besteht die Verpflichtung zur Wahl entweder
- a) eines Pfarreirates nach vollzogener Fusion aller Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zum gleichen Zeitpunkt der Wahl des neuen Kirchenvorstands der fusionierten Kirchengemeinde
 - oder
 - b) eines Rates der Pastoralen Einheit im Falle der Umsetzung des sogenannten Spurwechsels zum gleichen Zeitpunkt der Wahl des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde des letzten fusionierten Seelsorgebereichs.
- (2) Die in der Pastoralen Einheit bestehenden Pfarrgemeinderäte bzw. sonstige Gremien, die entsprechend der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln gebildet wurden, sind mit der Konstituierung des Pfarreirates bzw. des Rates der Pastoralen Einheit aufgelöst.
- (3) Die Leitung des Pfarreirates bzw. des Rates der Pastoralen Einheiten kann nur einer Person übertragen werden, die in keinem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zu einem leitenden Pfarrer steht und kein Kleriker ist.
- (4) Für den Pfarreirat und den Rat der Pastoralen Einheit gelten entsprechend die Satzung und die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln in der jeweils geltenden Fassung mit der Ausnahme der Änderung, dass basierend auf § 3 Abs. (1) a) nur noch ein EIN (1) weiterer Pfarrvikar in der Pastoralen Einheit geborenes Mitglied des Pfarreirates / Rates der Pastoralen Einheit sein kann. Es sind Ausnahmen von der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln sowie alternative Gestaltungsmöglichkeiten möglich. Dazu muss beim Erzbischöflichen Generalvikariat ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Dieses Dekret tritt zum 1. November 2025 in Kraft.

Köln, 15. Oktober 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 286 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland/ Kaiserswerth

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Angerland/Kaiserswerth wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Angerland/Kaiserswerth wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 16. Juni 2025 festgelegte Aufhebung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland/Kaiserswerth wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 9.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 2. September 2025
Bezirksregierung Düsseldorf
48 03 10 02 04
Im Auftrag
(Susanne Wenzel)

Nr. 287 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. Juni 2025 festgelegte Aufhebung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 2. September 2025
Bezirksregierung Düsseldorf
48 03 10 02 04
Im Auftrag
(Susanne Wenzel)

Nr. 288 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Düsseldorfer Rheinbogen und Eller-Lierenfeld

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Düsseldorfer Rheinbogen und Eller-Lierenfeld werden mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum 31.12.2025 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Düsseldorfer Rheinbogen und Eller-Lierenfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 28. Juni 2025 festgelegte Aufhebung der katholischen Kirchengemeindeverbände Düsseldorf Rheinbogen und Eller-Lierenfeld wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 2. September 2025
Bezirksregierung Düsseldorf
48 03 10 02 04
Im Auftrag
(Susanne Wenzel)

Nr. 289 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Oberberg Mitte und Engelskirchen

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Oberberg Mitte und Engelskirchen werden mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum 31.12.2025 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Oberberg Mitte und Engelskirchen werden mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 17.06.2025 angeordnete Auflösung der kath. Kirchengemeindeverbände Oberberg-Mitte Engelskirchen wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

01.09.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 290 Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistum Köln 2025, Nr. 233, S. 505: Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

– Änderung –

- I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, Seite 2 f.), zuletzt geändert am 15. Juli 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 226, Seite 490 f.) werden wie folgt geändert:

Ziffer 1. und Ziffer 1.1 erhalten folgende Fassung:

„1. Erzbischöfliches Generalvikariat, Offizialat und angeschlossene Dienststellen

1.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, KOLUMBA, das Erzbischöfliche Diakoneninstitut, die Diözesanstelle für Berufungspastoral, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln, die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW sowie die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, beide im Bereich der Kirchengemeinde St. Aposteln, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

- II. Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft.

Köln, 15. August 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 291 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025

Köln, 9. September 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 292 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025

Köln, 10. Oktober 2025

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2025 steht unter dem Motto „Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas“ und stellt Adveniat-Projektpartner vor, die sich für die Bewahrung der Schöpfung im Amazonasgebiet einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2025, im Bistum Mainz eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Brasilien und Gläubigen aus dem Bistum Mainz feiert Adveniat um 10:00 Uhr im Mainzer Dom einen Gottesdienst, der live von Domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an. Bitte weisen sie die Gläubigen auf die Möglichkeit der Onlinespende hin.

Verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, stehen in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online, per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Spirituellen Impulse für die Adventszeit geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Krippenfeiern; für alte und kranke Menschen empfehlen wir den Adventsbegleiter. Für Kinder gibt es einen Krippenaufsteller zum Ausmalen. Ein Gebetszettel kann ebenso bestellt werden. Weitere Anregungen finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende. Die Kollekte ist vollständig und zeitnah auf das Adveniat-Kollektenkonto Ihrer Erz-Diözese mit dem Vermerk „Koll 14 GKZ xxx Adveniat 2025“ zu überweisen.

Um das Ergebnis der Kollekte den Gemeindemitgliedern bekannt zu geben und sich bei ihnen zu bedanken, bietet Adveniat Vorlagen und Dankkarten an unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen oder www.adveniat.de/bestellungen.

Bei Fragen zur Weihnachtsaktion 2025 wenden sie sich an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, E-Mail: weihnachtsaktion@adveniat.de. Unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion finden Sie weitere Informationen sowie die Materialien zum Download.

Nr. 293 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Köln, 10. Oktober 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2026 ein. Diese steht unter dem Motto „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“. Im Fokus steht die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Bangladesch.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur Verfügung. Herzstück ist das Werkheft mit Kindergeschichten aus den Projekten, kreativen Angeboten, Spielen sowie praktischen Hinweisen zur Durchführung der Sternsingeraktion. Ergänzt wird es durch den Film „Willi in Bangladesch“ und eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, die das Thema kindgerecht aufarbeiten. Die „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2026“ runden das Angebot ab.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241/4461-44 oder per Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2026 findet am Dienstag, 30. Dezember 2025, in Freiburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kja-freiburg.de/bwe.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationen. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt ans Kindermissionswerk: Tel. 0241/4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern weltweit zugutekommen sowie nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weiteren Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter:

www.sternsinger.de/ordnung.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Durchführungsordnung innerhalb von drei Monaten ohne Abzüge dem Kindermissionswerk zuzuleiten. Spendenkonto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank für Kirche und Caritas eG.

Fragen zum Sternsingen richten Sie gerne an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 294 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2026

Köln, 15. Oktober 2025

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvollerweise orientiert sich die Vorbereitungszeit am liturgischen Jahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen. Alljährlich bieten auch die Büros der Katholischen Glaubensinformation kgi-fides Taufkurse an.

2. Erwachsenentaufe: Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Sonntag in der Fastenzeit 2026

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Sonntag in der Fastenzeit, dem 21.02.2026, um 15.00 Uhr in St. Gereon, Gereonskloster 2 in Köln eingeladen. Die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Begleiterinnen und Begleiter treffen sich um 14.30 Uhr in der Kirche zur Vorbereitung und Stellprobe. In der Feier der Zulassung stellen sich die Katechumenen dem Erzbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde. Pfarrer, die in den nächsten Wochen bis zum 30.01.2026 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation im Fachbereich Kirchenrecht beantragen, erhalten nach positivem Entscheid automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie im Fachbereich Evangelisierung (Frau Josefin Weglage, 015201642-238, fides@erzbistum-koeln.de). Rückfragen zu den Anträgen sind im Fachbereich Kirchenrecht zu stellen (Frau Lic.iur.can. Virginia Berkenkopf, 0221/1642 1930, virginia.berkenkopf@erzbistum-koeln.de).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Sonntag in der Fastenzeit geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

Nr. 295 Directorium 2026

Köln, 15. Oktober 2025

Zu Beginn des Jahres 2026 erscheint das neue Directorium für das Erzbistum Köln. Es beginnt – anders als die Vorjahre – mit dem Januar und endet wie gewohnt mit dem 31. Dezember. Das Directorium 2026 wird im Dezember ausgeliefert. Auch in diesem Jahr erfolgt der kostenfreie Versand je eines Exemplars für jede Kirche und Kapelle als Sammelversand an die Pastoralbüros. Hiervon unberührt bleibt der direkte Einzelversand je eines kostenfreien Exemplars an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, an die klösterlichen Niederlassungen und an die Krankenhäuser.

Eine kostenfreie elektronische Version des Kalenders (ohne die Verstorbenen) finden Sie mit Beginn des neuen Jahres als PDF-Datei auf den Seiten des Erzbistums Köln unter www.liturgie-erzbistum-koeln.de in der Kategorie „Gottesdienst feiern“.

Weitere Exemplare können kostenpflichtig per Mail an info@domladen.de bestellt werden. Den Preis und die Versandkosten erfragen Sie bitte dort zu gegebener Zeit.

Das kommende Directorium wurde erstmals auf Grundlage einer neuen Datenbank erstellt. Dadurch kommt es zu geringfügigen Änderungen in der Anordnung. Sollten darüber hinaus Fehler auffallen, wird um Rückmeldung gebeten an directorium@erzbistum-koeln.de.

Personalia

Nr. 296 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 20.08. *Herr Pfarrer Josef Gerards* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Pater Jacob Aleckal CMI*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Präses des Bezirksverbandes Frechen 1952 e.V. im Diözesanverband Köln e.V. innerhalb des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
- 01.09. *Pfarrer Andreas Arend*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Thomas Bahne*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf sowie an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Behr* zum Pfarrvikar an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Köln sowie St. Joseph und Remigius in Köln sowie an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock, St. Pius in Köln-Zollstock sowie St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Pater Cyrillus Binsasi CSsR*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, Christ König in Bonn-Holzlar und

St. Adelheid in Bonn-Pützchen im Seelsorgebereich Am Ennert sowie an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Joseph in Bonn-Geislar und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.

- 01.09. *Herr Diakon Werner Boller* bis zum 31. März 2029 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Dionysius in Köln und an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Markus Breuer*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Diakon Manfred Büllsbach*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert in Zülpich-Enzen sowie St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Leonardo Cardoso de Benetti* mit Wirkung vom 1. September 2025 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten zum Pfarrvikar der portugiesischsprachigen Mission in Köln im Erzbistum Köln.
- 01.09. *Abbé Baudouin Yves Michel Marie Coste* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté St. Martin, zum Kaplan an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges sowie zum Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Neviges im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Kaplan Stefano Da Rin Zanco*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Cristiano de Souza Tavares* weiterhin zum Leiter der Mission cum cura animarum der portugiesischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln.
- 01.09. *Herr Diakon Kurt Dohmen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Michael Dörr*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Abbé Ignace Duchatel CSM* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté St. Martin sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der französischsprachigen Seelsorgestelle in Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Markus Feggeler*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel und Heilig Kreuz in Bonn-Limperich im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn sowie unter Bezugnahme auf Ziff. 3 c der Errichtungsurkunde sowie § 25 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Bonn – Zwischen Rhein und Ennert.
- 01.09. *Herr Kaplan Daniel Florentino Barbosa*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.

- 01.09. *Herr Diakon Alexander Frey*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Diakon Leonard Galli*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Herr Diakon Hans-Gerd Grevelding* weiterhin bis zum 31.08.2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue und an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Herr Diakon Franz Gunkel*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. September 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Diakon Guido Hagedorn*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid sowie an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Diakon Christoph Hartmann*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Msr. Michael Haupt*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, St. Mauritius in Weilerswist, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich sowie St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Klaus Heep*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Diakon Barthel Held*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Herr Pfarrer Burkhard Hoffmann*, weiterhin bis zum 30. September 2026, zum zum Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Hüntten*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Diakon Norbert Huthmacher*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen.

- 01.09. *Herr Pfarrer Sergey Ivannikov* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Pater Prince John CMI*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, Christ König in Bonn-Holzlar und St. Adelheid in Bonn-Pützchen im Seelsorgebereich Am Ennert sowie an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Joseph in Bonn-Geislar und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Herr Kaplan Antanas Karciauskas*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Msgr. Johannes Koch*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. August 2026 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf sowie an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, St. Antonius in Oberlahr, St. Bartholomäus in Windhagen und Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Msgr. Robert Krawiec*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Nierdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Pater Leslaw Kunc CSMA*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck und an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, St. Antonius in Oberlahr, St. Bartholomäus in Windhagen und Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Torsten Kürbig*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Nierdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Rafal Jerzy Liebersbach*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Erich Linden*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Sabu George Madathikunnel*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. August 2026 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Carlos Humberto Mendoza Sandoval*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.

- 01.09. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Metzmacher*, weiterhin bis zum 31. August 2026, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad-Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad-Münstereifel-Schönau, St. Helena in Bad-Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad-Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad-Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad-Münstereifel-Rupperath, St. Stephanus in Bad-Münstereifel-Effelsberg und St. Thomas in Bad-Münstereifel-Houverath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel und an den Pfarreien St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Stephanus in Mechernich-Lessenich im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Diakon Peter Muß*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf sowie an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Horst Noeggerath*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert in Zülpich-Enzen sowie St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Olzem*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf sowie an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Kingsly Joans Paniyadimai* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2027 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Diakon Georg Peters*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Pater Joseph Rayappa SMM*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid sowie an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Diakon Winfried Reers*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Mai 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Nierdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Stefan Maria Remmler* weiterhin bis zum 30. September 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Augustinus in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Pfarrer Fred Schmitz* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben bis zum 31. August 2026, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Diakon Stephan Schwarz*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg

und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 01.09. *Herr Kaplan Takuro Shimizu*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Norbert Stapper* zum leitenden Krankenhauspfarrer in den Einrichtungen der Universitätsklinik in Köln und am Evangelischen Krankenhaus Köln-Weyertal in Köln-Lindenthal.
- 01.09. *Herr Kaplan Michael Stärk*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Kaplan Robin Xavier Vadakeyil*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Herr Diakon Dr. Winfried Vogel*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Msgr. Dr. Thomas Vollmer* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2028 zum Subdiakon an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf und an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Pfarrer Alexander Wimmershoff*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 28. Februar 2026 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.09. *Herr Diakon Klaus Ersfeld* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.09. *Herr Pfarrer Johannes Fuchs* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.09. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer*, mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. August 2026, zum Subdiakon an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.09. *Pater Adolfian Funeryo Kelang Niron CSsR* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und befristet bis zum 28. Februar 2026, zum Subdiakon an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.09. *Pater Pauly Perappadan Varghese CMI* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.09. *Herr Diakon Gerd Albrecht* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar sowie Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck

und an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Stadtdekanates Köln.

- 23.09. *Pater Joseph Roy Kadaviparambil Xavier OCD*, weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Niederkassel-Uckendorf, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und St. Matthäus in Niederkassel im Seelsorgebereich Niederkassel-ord des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.09. *Herr Diakon Hubert Matheis*, weiterhin bis zum 31. Oktober 2026, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Köln sowie St. Joseph und St. Remigius in Köln sowie an den Pfarreien St. Mathias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Maria Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 14.05. *Herrn Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Geistlicher Beirat des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) für den Rhein-Erft-Kreis e.V. beauftragt.
- 12.08. den Verzicht von *Herrn Diakon Georg Mollberg* angenommen und ihn als Diakon mit Zivilberuf im Seelsorgebereich Bad Honnef und Verbandsgemeinde Unkel im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis zum 31. August 2025 entpflichtet.
- 21.08. den Verzicht von *Msr. Christoph Biskupek* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. September 2025 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl, St. Chrysanthus und Daria in Haan, St. Jacobus in Hilden und St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Kreis Mettmann ernannt.
- 22.08. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Martin Wierling* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet sowie mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld sowie St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann ernannt.
- 31.08. *Pater Sebastian Annas OP*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Seelsorger an der Katholischen Glaubensinformation Fides in Köln entpflichtet.
- 31.08. den Verzicht von *Herrn Ehrendechant Msr. Albert Kühlwetter* angenommen und ihn als Subsidiar an St. Franziskus und St. Stephan in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet sowie die Ernennung zum 1. September 2025 als Subsidiar an St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln zurückgenommen.
- 01.09. *Herrn Pfarrer Marcos Keel Coelho Pereira*, weiterhin bis zum 31. August 2029, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat, zur Erstellung einer Habilitation freigestellt.
- 01.09. *Herrn Pfarrer Hubert Ludwikowski*, bis zum 31. August 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt sowie bis zum 31. August 2026 die Ernennung als Subsidiar an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim sowie an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis verlängert.
- 01.09. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Franz-Josef Steffl* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in den Ruhestand versetzt.
- 01.09. *Herrn Diakon Dr. Zenon Szelest*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 30. September 2025 als Stadtseelsorger des Malteser Hilfsdienstes im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 01.09. *Herrn Diakon Thomas Wenz* mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Diakon an den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen und St. Aldegundis in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen entpflichtet und ihn in den Ruhestand versetzt.
- 05.09. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Christoph Stanzel* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. September 2025 als Pfarrer an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet sowie ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zum Seelsorger für Menschen mit Hörbehinderung an St. Georg in Köln im Stadtdekanat Köln ernannt.

- 18.09. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Hans Peter Jansen* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanpräses und Bezirkspräses, in den Ruhestand versetzt.
- 18.09. *Herrn Pfarrer Prof. Dr. Bernd Lutz* als Lehrbeauftragter mit Ablauf des 28. Februar 2026 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. März 2026 bis zum 28. Februar 2029 zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln und an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln ernannt sowie die Ernennung bis zum 28. Februar 2029 als Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln verlängert.

Es starb im Herrn am:

- 19.09. *Domkapitular em. Prälat Josef Sauerborn*, 77 Jahre.
- 23.09. *Pater Dr. Dieter Spelthahn*, 87 Jahre.
- 23.09. *Pfarrer Dionysius Jahn*, 55 Jahre.
- 27.09. *Pfarrer i.R. Wilfried Pintgen*, 84 Jahre.
- 10.10. *Pfarrer i.R. Heribert Meurer*, 81 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 07.07. *Schwester Alicia Nieto Nieto* weiterhin bis zum 30. April 2027 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich und an der Pfarrei St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 07.07. *Schwester Patricia Willems* weiterhin bis zum 30. April 2027 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich und an der Pfarrei St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 07.07. *Schwester Anette Wolf* weiterhin bis zum 30. April 2027 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich und an der Pfarrei St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.09. *Frau Andrea Birnthaler-Trapp* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt in Wuppertal-Vohwinkel.
- 01.09. *Frau Ursula Bruchhausen*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, Christ König in Bonn-Holzlar und St. Adelheid in Bonn-Pützchen im Seelsorgebereich Am Ennert sowie an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf St. Joseph in Bonn-Geislar und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Frau Lea Duch*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Frau Chantal Erdmann*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Alexander Grüder*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Frau Michaela Höhner*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf sowie an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg,

St. Laurentius in Asbach, St. Antonius in Oberlahr, St. Bartholomäus in Windhagen und Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 01.09. *Frau Laura Hoppe*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Schwester Rincy Jacob MSMI*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am Vinzenz Pallotti Hospital in Bergisch Gladbach-Bensberg am Evang. Krankenhaus in Bergisch Gladbach und an Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach.
- 01.09. *Herr Jonas Kalkum*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Frau Martina Kampers* bis zum 31. August 2026 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Herr Felix Köller*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Schwester Anna Maria Krasner MChR* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, als Helferin in der Seelsorge in der Katholisch Polnischen Mission in Leverkusen.
- 01.09. *Frau Christiane Kurth* bis zum 31. August 2028 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.09. *Frau Claudia Metze*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert in Zülpich-Enzen sowie St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Frau Simone Miklis*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Frau Jennifer-Andrea Moormann*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Frau Christiane Neuhalfen*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Frau Dorothee Steinmann*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Peter Urban*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid sowie an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Frau Britta Vogel*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuz-

kapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 01.09. *Frau Astrid Ziegler*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 05.09. *Herr Dr. Philipp Wittmann* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2031 als interner Supervisor im Erzbistum Köln.
- 17.09. *Herr Hans-Joachim Bourauel* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.09. *Herr Friedhelm Hohenhorst* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.09. *Frau Ellen Niehaus* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.09. *Herr Alexander Grüder* weiterhin bis zum 14. August 2026 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an den Pfarreien St. Johannes der Täufer, St. Sebastian und St. Clemens in Solingen des Stadtdekanates Solingen.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.08. *Schwester Agnieszka Kinga Eltmann MChR*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin und dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, als Helferin in der Seelsorge in der polnischen Mission in Leverkusen im Erzbistum Köln.
- 23.09. *Frau Ulrike Krippendorf* als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Severin in Köln sowie St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln sowie als Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln.

Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

- 01.10. *Frau Ulrike Krippendorf* als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 297** Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus (Düsseldorf-Kalkum), St. Remigius (Düsseldorf-Wittlaer), St. Agnes (Düsseldorf-Angermund) und Hl. Familie (Düsseldorf-Stockum) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus (Düsseldorf-Kaiserswerth), (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 123 – 127)

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 16. Juni 2025 festgelegte Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus (Düsseldorf-Kalkum), St. Remigius (Düsseldorf-Wittlaer), St. Agnes (Düsseldorf-Angermund) und Hl. Familie (Düsseldorf-Stockum) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus (Düsseldorf-Kaiserswerth) wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der

Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 03. September 2025
Bezirksregierung Düsseldorf
48 03 10 02 04
Im Auftrag
(Susanne Wenzel)

Nr. 298 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Apollinaris (Düsseldorf-Oberbilk), St. Josef (Düsseldorf-Oberbilk), St. Martin (Düsseldorf-Unterbilk), St. Peter und St. Antonius (Düsseldorf-Friedrich-Stadt) und St. Pius (Düsseldorf-Eller-West) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die katholische Kirchengemeinde St. Martin (Düsseldorf-Bilk), (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 128 – 133)

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. Juni 2025 festgelegte Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Apollinaris (Düsseldorf-Oberbilk), St. Josef (Düsseldorf-Oberbilk), St. Martin (Düsseldorf-Unterbilk), St. Peter und St. Antonius (Düsseldorf-Friedrich-Stadt) und St. Pius (Düsseldorf-Eller-West) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die katholische Kirchengemeinde St. Martin (Düsseldorf-Bilk) wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV• NRW• 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 02. September 2025
Bezirksregierung Düsseldorf
48 03 10 02 04
Im Auftrag
(Susanne Wenzel)

Nr. 299 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus (Düsseldorf-Himmelgeist), St. Joseph (Düsseldorf-Holthausen), St. Maria in den Benden (Düsseldorf-Wersten), St. Maria Rosenkranz (Düsseldorf-Wersten), St. Hubertus (Düsseldorf Itter), St. Michael (Düsseldorf-Lierenfeld), St. Augustinus (Düsseldorf-Eller) und St. Gertrud (Düsseldorf-Eller) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus (Düsseldorf), (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 134 – 142)

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 28. Juni 2025 festgelegte Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus (Düsseldorf-Himmelgeist), St. Joseph (Düsseldorf- Holthausen), St. Maria in den Benden (Düsseldorf-Wersten), St. Maria Rosenkranz (Düsseldorf-Wersten), St. Hubertus (Düsseldorf Itter), St. Michael (Düsseldorf-Lierenfeld), St. Augustinus (Düsseldorf-Eller) und St. Gertrud (Düsseldorf-Eller) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus (Düsseldorf) wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den

(Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 02. September 2025
Bezirksregierung Düsseldorf
48 03 10 02 04
Im Auftrag
(Susanne Wenzel)

Nr. 300 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Gummersbach unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Peter und Paul in Engelskirchen sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Franziskus, Oberberg-Mitte (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 200 – 209)

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 17.06.2025 angeordnete

Erweiterung der kath. Kirchengemeinde
St. Franziskus in Gummersbach

unter

Auflösung der kath. Kirchengemeinden
St. Anna in Bergneustadt-Belmicke
St. Stephanus in Bergneustadt
St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag
Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen
St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar
St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen
St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth
Herz Jesu in Engelskirchen-Loope
St. Peter und Paul in Engelskirchen

sowie

Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in
St. Franziskus, Oberberg-Mitte

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

03.09.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)